

125 C 630/14  
Wei



Verkündet am 04.02.2015

, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte zu 1:

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte MWW Rechtsanwälte Dr.  
Psczolla u.a., Am Neutor 2 - 2 A, 53113  
Bonn,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 125  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.12.2014  
durch den Richter am Amtsgericht  
für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden den Prozessbevollmächtigten der

Klägerin auferlegt.

- 3.) Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin können die Zwangsvollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche wegen Filesharing des Computerspiels „The Witcher 2 – Assassins of Kings“ geltend. Sie behauptet, sie sei Inhaberin der Nutzungsrechte an dem Computerspiel. Der Beklagte habe dies am 26. Mai 2011 im Wege des Filesharings verbreitet.

Die Klägerin beantragt,

- 1.) die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag i. H. v. 500,00 € nebst jährlicher Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. Juli 2011 zu zahlen;
- 2.) die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag i. H. v. 12,07 € nebst jährlicher Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
- 3.) die Beklagte zu verurteilen, an sie einen weiteren Betrag i. H. v. 400,00 € nebst jährlicher Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 21. Juni 2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügte bereits in der Klageerwiderung das Fehlen des Nachweises einer Prozessvollmacht der Rechtsanwälte u. a., die sich für die Klägerin bestellt haben.

Er bestreitet weiter die Rechteinhaberschaft der Klägerin und die Durchführung des

Filesharings von seinem Internetanschluss und erhebt weitere Einwände.

Die Rechtsanwälte legten innerhalb der ihnen vom Gericht gesetzten Replikfrist keine Prozessvollmacht der Klägerin vor. Im Termin vom 22. Dezember 2014 wurde ihnen u. a. aufgegeben, bis zum 19. Januar 2015 eine Original-Vollmacht zu den Akten zu reichen.

Mit Faxschreiben vom 19. Januar 2015 übersandten die Anwälte eine Faxkopie eines in englischer Sprache formulierten Schreibens. Es ist undatiert und von einer Person unterzeichnet, die ein danebenstehender, teilweise nicht lesbarer Stempelaufdruck des „.....“ mit der Funktion „Czlonek Zarzqdu“ angibt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht zulässig.

Das Gericht vermag nicht festzustellen, dass die Rechtsanwälte Reichelt u. a. die Klage mit Vollmacht der Klägerin erhoben haben. Die Prozessvollmacht ist nach § 80 ZPO jedenfalls dann, wenn ihre Erteilung bestritten wird, schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Das Gericht hat von dieser Möglichkeit zugunsten der Rechtsanwälte Reichelt u. a. Gebrauch gemacht und hat – mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Klägerin im europäischen Ausland sitzt, eine vierwöchige Frist anberaumt.

Die Rechtsanwälte Reichelt u. a. haben den Vollmachtsnachweis in der gesetzten Frist nicht erbracht. Zum Vollmachtsnachweis erforderlich ist die Vorlage einer Original-Vollmacht oder einer öffentlichen Beglaubigung derselben; eine Faxkopie reicht nicht (Zoeller-Vollkommer, ZPO, § 80 Rdnr. 8 mit Nachweisen der entsprechenden Rechtsprechung BGH und des BFH). Die Prozessvollmacht ist in deutscher Sprache oder in die deutsche Sprache übersetzt vorzulegen (Zoeller-Vollkommer a. a. O.). Allen diesen Erfordernissen genügt das Faxschreiben der Klägerin vom 19. Januar 2015 nicht. Darüber hinaus bleibt auch völlig im Ungewissen, ob die namentlich nicht vollständig bekannte Person, die die „Urkunde“ unterzeichnet haben soll, die Klägerin wirksam vertreten kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Streitwert:**

ursprünglich: 750,00 €,

seit dem 23. Juni 2014 (streitiges Verfahren): 112,07 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Richter am Amtsgericht